Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 32 Ausgegeben Danzig, den 17. September 1925

Inhalt. Gesetz zur Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 661) und 14. Juni 1912 (Reichsgesetzbl. S. 378) in der Fassung vom 13. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 461) (S. 213) — Gesetz über die endgültige Veranlagung zur Körperschaftssteuer für das Jahr 1924 und über die weitere Erhebung von Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen im Jahre 1925 (S. 213) — Gesetz über die endgültige Veranlagung zur Einkommensteuer für das Jahr 1924 und über die weitere Erhebung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen im Jahre 1925 (S. 216). — Verordnung zur Durchführung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 11. September 1925 über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (S. 230). — Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Aenderung der Berechnung der Renten aus der Invalidenversicherung (S. 231).

69 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird.

Gesetz

zur Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. tzbl. S. 661) / 14. Juni 1912 (Reichsgesetzbl. tzbl. S. 378) in der Fassung vom 13. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 461). Vom 8. 9. 1925.1925.

Einziger Artikel.

Der § 110 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Essigsäure, die im Inlande in anderer Weise als durch Gärung gewonnen ist, sowie Essigsäure dieser Art, die aus dem Auslande eingeht, unterliegt einer in die Staatskasse fließenden Verbrauchsabgabe, die 1,50 G für das Kilogramm wasserfreier Säure beträgt.

Danzig, den 8. September 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

70 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die endgültige Veranlagung zur Körperschaftssteuer für das Jahr 1924 und über die weitere Erhebung von Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen im Jahre 1925. Vom 8. 9. 1925.

§ 1.

(1) Steuerpflichtig nach diesem Gesetze sind folgende Körperschaften:

I. alle rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist (Erwerbsgesellschaften), soweit ihr Einkommen nicht unmittelbar nach diesem Gesetze oder nach dem Einkommensteuergesetz bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist, insbesondere Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung;

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 25. 9. 1925).

II. juristische Personen des bürgerlichen Rechts, Anstalten und andere Zweckvermögen, die keine Erwerbsgesellschaften im Sinne der Ziffer 1 sind, soweit ihr Einkommen nicht unmittelbar nach diesem Gesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist und den Betrag von 1000 Gulden im Jahre übersteigt.

(2) Die Steuerpflicht besteht, solange die Körperschaft im Inland einen Sitz hat oder eine Betriebsstätte unterhält. Als Betriebsstätten im Sinne dieses Gesetzes gelten: die Hauptanstalt, Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter und Angestellte unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

(3) Der Steuer unterliegt bei solchen Steuerpflichtigen, deren Sitz oder Ort der Leitung im Inland liegt, das gesamte inländische und ausländische Einkommen. Liegt der Sitz und der Ort der Leitung im Ausland, so beschränkt sich die Steuerpflicht auf das Einkommen aus inländischem Grundbesitz und aus einem Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird.

§ 2.

(1) Von der Körperschaftssteuer sind befreit:

a) die Bank von Danzig.

b) die inländischen öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen, wenn sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken.

c) inländische Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die einem Revisionsverbande angehören, wenn der Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt.

d) inländische Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wenn sie nur Mitglieder versichern.

e) Steuerpflichtige der im § 1 Ziffer II bezeichneten Art, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken des Inlandes dienen.

Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Senat.

f) Steuerpflichtige, die, ohne eigene industrielle oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben, lediglich Aktien oder andere Anteile an anderen inländischen oder ausländischen Erwerbsgesellschaften besitzen und deren Geschäftstätigkeit sich auf die Kontrolle und Verwaltung ihnen nachgeordneter oder mit und in ihnen zusammengeschlossener Gesellschaften der genannten Art beschränkt (Beteiligungsgesellschaften).

g) Körperschaften und Vermögensmassen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder soweit ihnen nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht. Vorstehende Vorschrift findet keine Anwendung hinsichtlich der in § 1 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Einkommensarten.

Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Senat.

(2) Der Senat wird ermächtigt, auf Antrag weitere Befreiungen von der Körperschaftssteuerpflicht zu gewähren.

Steuerbares Einkommen.

Ermittelung des steuerbaren Einkommens.

§ 3.

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über steuerbares Einkommen und Ermittelung des steuerbaren Einkommens sinngemäß Anwendung.

§ 4.

Als steuerbares Einkommen gelten außer den im § 10 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkünften ferner nicht:

1. bei Versicherungsgesellschaften die zu Rücklagen für Leistungen aus der Versicherung erforderlichen Beträge,
2. die auf Grund der Jahresabschlüsse an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats, an Angestellte und Arbeiter als Entschädigung oder Belohnung für ihre Tätigkeit gewährten Vergütungen jeder Art,
3. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Teil des Gewinnes, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Stammkapital gemachten Einlagen als Vergütung (Tantieme) verteilt wird,
4. bei Steuerpflichtigen, die nachweislich seit Beginn des der Veranlagung zugrunde gelegten Geschäftsjahres mindestens ein Fünftel der gesamten Aktien, Kuxe, Anteile und Genußscheine einer anderen inländischen Erwerbsgesellschaft besitzen, die hierauf entfallenden Gewinnanteile jeder Art,
5. Beiträge der Mitglieder von Personenvereinigungen, sowie gesellschaftliche und genossenschaftliche Einlagen.

§ 5.

(1) Von dem Gesamtbetrag der Einkünfte sind außer den im § 11 des Einkommensteuergesetzes genannten Beträgen abzuziehen Zuwendungen an Unterstützungs- und Pensionskassen des Betriebs, wenn die dauernde Verwendung für die Zwecke der Kassen gesichert ist.

(2) Nicht abgezogen werden darf die auf das der Veranlagung zugrunde liegende Geschäftsjahr entfallende Körperschaftssteuer.

§ 6.

(1) Im Falle der Auflösung einer Erwerbsgesellschaft ist dem letzten Betriebsergebnis der Betrag zuzurechnen, um den das zur Verteilung kommende Vermögen das Grund- oder Stammkapital oder die Summe der Einlagen übersteigt, soweit nicht von diesem Betrage schon Körperschafts- oder Einkommensteuer erhoben ist oder er nicht aus steuerfreien Vermögenszugängen stammt. Dies gilt entsprechend in dem Falle, daß das Vermögen einer Erwerbsgesellschaft ohne Auseinandersetzung auf einen anderen übergeht, von dem das Grund- oder Stammkapital oder die Einlagen übersteigenden Wert der Gegenleistung.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Vermögen einer Erwerbsgesellschaft als Ganzes mit oder ohne Auseinandersetzung auf eine inländische andere Erwerbsgesellschaft übertragen wird.

§ 7.

Wird der Sitz und der Ort der Leitung einer Erwerbsgesellschaft ins Ausland verlegt, so findet § 6 Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Teil des Vermögenszuwachses nicht hinzugerechnet wird, der dem Verhältnis des im Inland verbliebenen Grund- und Betriebsvermögens zu dem gesamten Vermögen der Gesellschaft entspricht. An die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens tritt der gemeine Wert des vorhandenen Vermögens.

Höhe der Steuer.

§ 8.

Für die Berechnung der Steuer wird das steuerpflichtige Einkommen auf volle 100 Gulden nach unten abgerundet.

§ 9.

(1) Die Steuer beträgt für die Steuerpflichtigen nach § 1 Ziffer I $12^1/_2$ v. H., für die Steuerpflichtigen nach § 1 Ziffer II 10 v. H. des steuerpflichtigen Einkommens.

(2) Bei Erwerbsgesellschaften, welche Gewinnanteile irgendwelcher Art an ihre Gesellschafter ausschüttten, erhöht sich die nach Absatz 1 zu zahlende Steuer um

1 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 8 v. H., aber nicht mehr als 10 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals beträgt,

2 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 10 v. H., aber nicht mehr als 12 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals beträgt,
3 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 12 v. H., aber nicht mehr als 15 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals beträgt,
4 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 15 v. H., aber nicht mehr als 20 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals beträgt,
5 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 20 v. H. des eingezahlten Grund- oder Stammkapitals hinausgeht.

Durchführung der Veranlagung.
Entrichtung der endgültigen Steuerschuld.
Leistung von Vorauszahlungen.
Steueranteile der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 10.

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Durchführung der Veranlagung, Entrichtung der endgültigen Steuerschuld, Leistung von Vorauszahlungen und Steueranteile der Gemeinden sinngemäß Anwendung.

§ 11.

Steuerpflichtige, die im Kalenderjahre 1924 neu in die Steuerpflicht eingetreten sind, und deren erstes Geschäftsjahr bis zum Schlusse des Kalenderjahres 1924 nicht abgelaufen ist, haben als endgültige Körperschaftssteuer für 1924 den gleichen Betrag zu zahlen, der von ihnen während des Bestehens ihrer Steuerpflicht als Gewerbesteuer für 1924 zu entrichten war.

§ 12.

Wenn die Steuerpflicht neu entsteht oder erlischt, so hat der Steuerpflichtige von der eingetretenen Veränderung dem Steueramt nach näherer Anordnung des Steueramtes alsbald Anzeige zu machen.

Straf- und Schlußvorschriften.

§ 13.

Die Hinterziehung der Körperschaftssteuer wird mit einer Geldstrafe vom einfachen bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1925 in Kraft.

§ 15.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

Danzig, den 8. September 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

71 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die endgültige Veranlagung zur Einkommensteuer für das Jahr 1924 und über die weitere Erhebung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen im Jahre 1925. Vom 11. 9. 1925.

§ 1.

Die Festsetzung der endgültigen Einkommensteuerschuld für das Jahr 1924 und der weiteren Einkommensteuer-Vorauszahlungen im Jahre 1925 richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Steuerpflicht.

§ 2.

Steuerpflichtig sind mit ihrem gesamten inländischen und ausländischen Einkommen:

1. sämtliche natürlichen Personen, solange sie im Gebiet der Freien Stadt Danzig einen Wohnsitz oder des Erwerbes wegen oder länger als 6 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wird die Steuerpflicht durch einen Aufenthalt von mehr als 6 Monaten begründet, so erstreckt sie sich auch auf die ersten 6 Monate. Als Aufenthalt des Erwerbes wegen gilt jeder Aufenthalt, es sei denn, daß aus den Umständen des Einzelfalles das Gegenteil hervorgeht.
2. Sämtliche Beamten der Freien Stadt Danzig, solange sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, und die in ihren Diensten stehenden Danziger Staatsangehörigen für die Dauer des Dienstverhältnisses.

§ 3.

Soweit nicht schon die Steuerpflicht nach § 2 begründet ist, sind ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt alle natürlichen Personen steuerpflichtig mit ihrem Einkommen aus inländischem Grundbesitz, aus inländischem Gewerbebetrieb, aus einer im Inland ausgeübten Erwerbstätigkeit oder mit solchen regelmäßig wiederkehrenden Bezügen oder Unterstützungen, die aus inländischen öffentlichen Kassen mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gewährt werden.

Steuerbefreiungen.

§ 4.

(1) Von der Einkommensteuer sind Personen befreit, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder denen nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung hinsichtlich der im § 3 aufgeführten Einkommensarten.

Steuerbares Einkommen.

§ 5.

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist (§ 10), unterliegt der Steuer der Gesamtbetrag der in Geld oder Geldeswert bestehenden Einkünfte nach Abzug der in § 11 genannten Beträge (steuerbares Einkommen).

(2) Zum steuerbaren Einkommen gehören Einkünfte aus Grundbesitz, aus Gewerbebetrieb, aus Kapitalvermögen und aus Arbeit ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einmalige oder wiederkehrende Einkünfte handelt oder aus welchem rechtlichen oder tatsächlichen Grunde sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind.

§ 6.

Zum Einkommen aus Grundbesitz gehören insbesondere:

1. die Einkünfte aus Miete und Pacht für vermietete oder verpachtete Grundstücke und Gebäude oder Gebäudeteile;
2. der Wert der Nutzung einer Wohnung im eigenen Hause oder einer dem Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume, Gärten und Parkanlagen;
3. Einkünfte aus dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und aus der sonstigen Bewirtschaftung von Grundstücken;
4. Einnahmen aus Grundrechten und Gefällen und aus solchen Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

§ 7.

Zum Einkommen aus Gewerbebetrieb gehören insbesondere:

1. Einnahmen aus gewerblichen Unternehmungen;
2. bei persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Tantiemen und Vergütungen sowie die Gewinnanteile dieser Gesellschafter, welche auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen entfallen;
3. bei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Erwerbsgesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist, ihr Anteil am Geschäftsgewinn zuzüglich etwaiger besonderer Vergütungen, die der Gesellschafter für Mühewaltungen im Interesse der Gesellschaft für deren Rechnung bezogen hat.

§ 8.

(1) Zum Einkommen aus Kapitalvermögen gehören insbesondere:

1. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine sowie auf Anteile an Genossenschaften und an Gesellschaften mit beschränkter Haftung; rühren die vorbezeichneten Einkünfte von einer Erwerbsgesellschaft her, die in der Freien Stadt Danzig unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtig ist, so gehören zum steuerbaren Einkommen
   a) falls die Bezüge aus einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien fließen, 70 % der empfangenen Beträge,
   b) falls die Bezüge aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fließen, 50 % der empfangenen Beträge;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
4. Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art einschließlich der Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten;
5. Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten von Rentenschulden.
   Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden gilt nur der Teil der Zahlungen als Einkommen, der auf den jeweiligen Kapitalrest als Zins entrichtet wird;
6. vererbliche Rentenbezüge;
7. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt;
8. Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten;
9. Zuschüsse und sonstige Vorteile, einerlei ob sie auf einem Rechtsanspruch oder ohne Bestehen eines solchen auf freiwilligen Zuwendungen beruhen. Ist die Zuwendung freiwillig oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erfolgt, so hat der Empfänger die Einnahme nicht zu versteuern, wenn der Geber zu den nach § 2 steuerpflichtigen Personen gehört;
10. Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften, jedoch nur, sofern der Erwerb des veräußerten Gegenstandes zum Zwecke gewinnbringender Wiederveräußerung erfolgt (Spekulationsgewinn), und soweit die Veräußerungsgeschäfte nicht zum Gewerbebetriebe des Steuerpflichtigen gehören.

(2) Als Erträge aus Kapitalanlagen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch besonders Entgelte oder Vorteile, die neben Kapitalerträgen der im Absatz 1 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden.

(3) Soweit Kapitalerträge der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Art in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe anfallen, gelten sie als Einkommen aus dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb.

§ 9.

Zum Einkommen aus Arbeit gehören:

1. Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge und geldwerte Vorteile der in öffentlichem oder in privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen (Arbeitslohn);
2. der Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erziehender Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und der Ausübung anderer freier Berufe;
3. Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit;
4. die Einnahmen aus einmaliger oder dauernder Tätigkeit jeder Art, insbesondere Vergütungen für Vermögensverwaltungen und für Vollstreckung von Testamenten, sowie Tantiemen und andere Vergütungen, welche den Mitgliedern der Verwaltung und des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und sonstiger Personenvereinigungen gewährt werden, bei denen der Steuerpflichtige nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist.

§ 10.

Zum steuerbaren Einkommen gehören nicht:

1. einmalige Vermögensanfälle, insbesondere aus Erbschaften, Schenkungen, Lebens-, Unfall- und sonstigen Kapitalversicherungen, Kapitalabfindungen, die auf Grund der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches als Schadenersatz geleistet werden, sowie Kapitalabfindungen auf Grund der Sozialversicherung, der Militärversorgung und des Beamtenpensionsgesetzes;
2. die aus der Krankenversicherung dem Versicherten zustehenden Leistungen;
3. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Unterstützung wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Unterstützung für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt sind;
4. die aus öffentlichen Kassen gewährten Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten. Zu den Aufwandsentschädigungen gehört auch der nach ausdrücklicher Anordnung zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil des Gehalts oder einer etwaigen Zulage.

§ 11.

(1) Vom Gesamtbetrage des Einkommens sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist, in Abzug zu bringen:

1. die zu seiner Erwerbung, Sicherung und Erhaltung gemachten Aufwendungen (Werbungskosten). Zu den Werbungskosten gehören auch:
   a) Ertragsteuern sowie solche öffentlichen Abgaben und Beiträge zur Versicherung von Gegenständen, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind,
   b) die jährlichen, den Verhältnissen entsprechenden Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, von Be- und Entwässerungs- und fischereiwirtschaftlichen Anlagen, von Maschinen und von sonstigen Betriebsmitteln, soweit die Kosten der Beschaffung nicht als Werbungskosten in Abzug gebracht worden sind,
   c) die Abschreibungen für Substanzverringerung bei solchen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz bedingen,
   d) notwendige Ausgaben, die dem Steuerpflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erwachsen sind,
   e) Mehraufwendungen für den Haushalt, die durch eine Erwerbstätigkeit der Ehefrau notwendig geworden sind,
   f) angemessene Ausgaben der in privaten Betrieben angestellten Personen für Dienstaufwand und geschäftliche Reisen;

2. die von dem Steuerpflichtigen gezahlten Schuldenzinsen und die auf besonderem privatrechtlichem, öffentlich-rechtlichem oder gesetzlichem Verpflichtungsgrunde beruhenden Renten und dauernden Lasten, soweit sie nicht mit Einnahmen im wirtschaftlichen Zusammenhange stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht zu lassen sind. Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltungspflicht sind nicht abzugsfähig, auch wenn sie auf Grund einer privatrechtlichen Verpflichtung erfolgen;
3. Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen gezahlt hat, soweit sich der Gegenstand der Versicherung auf die bezeichneten Gefahren beschränkt;
4. Beiträge zu Sterbekassen bis zu einem Jahresbetrage von insgesamt hundert Gulden;
5. Versicherungsprämien, welche für Versicherungen des Steuerpflichtigen oder eines seiner nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit sie den Betrag von 1200 Gulden jährlich nicht übersteigen;
6. Spareinlagen bei Danziger Sparkassen bis zu einem Betrage von 1200 Gulden jährlich, sofern die Rückzahlung des Kapitals nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als 10 Jahren vereinbart ist und die Vereinbarung unter Verzicht beider Vertragsteile auf eine Abänderung oder Aufhebung dem Steueramt angezeigt wird;
7. die auf Grund rechtlicher Verpflichtung vom Steuerpflichtigen zur allmählichen Tilgung eines auf seinem Grundbesitz haftenden Schuldkapitals zu entrichtenden Beträge, insoweit dieselben 1 v. H. des Kapitals und den Betrag von 1200 Gulden jährlich nicht übersteigen;
8. Beiträge an inländische öffentlich-rechtliche Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen sowie an inländische Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
9. Steuern an die im Artikel 97 der Verfassung der Freien Stadt Danzig genannten Religionsgesellschaften, soweit diese Steuern in dem nach § 25 für die Veranlagung maßgebenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr fällig geworden sind;
10. einmalige und regelmäßige Beiträge an inländische Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, künstlerische, kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, soweit der Gesamtbetrag dieser Beiträge zehn vom Hundert des Einkommens des Steuerpflichtigen nicht übersteigt;
11. Verluste aus einzelnen Veräußerungsgeschäften, sofern der Erwerb des veräußerten Gegenstandes zum Zwecke der gewinnbringenden Wiederveräußerung (Spekulationsverluste) erfolgt ist und die Veräußerungsgeschäfte nicht zum Gewerbebetriebe des Steuerpflichtigen gehören.

Der Abzug nach Ziffer 11 findet nur bis zur Höhe der Gewinne aus einzelnen Veräußerungsgeschäften statt, die gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 10 bei Ermittelung des steuerbaren Einkommens für das betreffende Rechnungsjahr in Ansatz gebracht worden sind; die Abzüge zu Ziffer 5 und 6 dürfen zusammen den Betrag von 1200 G jährlich nicht übersteigen.

(2) Ist die persönliche Steuerpflicht nur nach § 3 begründet, so ist der Abzug der im Absatz 1 Nr. 3 bis 7, 9 und 10 aufgeführten Beiträge überhaupt nicht, der der übrigen in Absatz 1 genannten Aufwendungen nur insoweit statthaft, als sie mit dem steuerbaren Einkommen im wirtschaftlichen Zusammenhange stehen.

§ 12.

Vom Gesamtbetrage der Einkünfte dürfen insbesondere nicht in Abzug gebracht werden:

1. Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, zu Kapitalanlagen, zur Schuldentilgung oder zu Ersatzbeschaffungen, soweit hierfür bereits Werbungskosten abgesetzt sind;

2. Zinsen für das in dem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb angelegte eigene Vermögen des Steuerpflichtigen;
3. die zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und zum Unterhalte seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge;
4. die von den Steuerpflichtigen entrichtete Einkommensteuer sowie sonstige Personalsteuern.

Ermittelung des steuerbaren Einkommens.

§ 13.

(1) Das Einkommen aus Grundstücken und Gebäuden, welche verpachtet oder vermietet sind, ist nach dem Pacht- oder Mietszins zu ermitteln unter Hinzurechnung der dem Pächter oder Mieter zum Vorteil des Verpächters oder Vermieters obliegenden Natural- oder sonstigen Nebenleistungen sowie der dem Verpächter oder Vermieter vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem letzteren obliegenden abzugsfähigen Lasten.

(2) Für Gebäude und Gebäudeteile, die von dem Eigentümer selbst bewohnt oder in sonstiger Weise benutzt werden, oder die dem Steuerpflichtigen zu unentgeltlicher Benutzung überlassen sind, ist das Einkommen nach dem ortsüblichen Mietswert zu bemessen. Soweit Gebäude oder Gebäudeteile vom Eigentümer oder Nutznießer zum Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, zum Gewerbebetrieb oder für Ausübung eines sonstigen Berufs benutzt werden, ist der Mietwert weder bei der Berechnung des Einkommens noch bei Berechnung der Betriebskosten zu berücksichtigen.

§ 14.

(1) Als steuerbares Einkommen aus selbstbewirtschaftetem land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz kommt der gesamte land- und forstwirtschaftliche Betriebsgewinn in Ansatz. Den Betriebseinnahmen ist der Wert der Gegenstände hinzuzurechnen, die der Steuerpflichtige bei Bewirtschaftung des Grundbesitzes für sich und seinen Haushalt oder für andere Zwecke entnommen hat, die außerhalb des Betriebes liegen.

(2) Werden von dem Steuerpflichtigen über den Betrieb der Land- oder Forstwirtschaft geordnete, den Reinertrag nachweisende Bücher geführt, so sind die Abschlüsse dieser Bücher als Grundlage für die Ermittelung des Betriebsgewinnes zu verwenden. § 15 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Das Einkommen aus dem pachtweisen Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft ist in gleicher Weise zu ermitteln, wie beim Betrieb auf eigenem Grund und Boden unter Hinzurechnung des Mietwertes der mitgepachteten Wohnung. Der Pachtzins einschließlich des Wertes der etwa dem Pächter obliegenden Natural- oder sonstigen Nebenleistungen ist in Abzug zu bringen.

§ 15.

(1) Als steuerbares Einkommen aus dem Betriebe eines Gewerbes kommt der Geschäftsgewinn in Ansatz. Den Geschäftseinnahmen ist der Wert der Gegenstände hinzuzurechnen, die der Steuerpflichtige aus dem Betriebe seines Gewerbes für sich und seinen Haushalt oder für andere Zwecke entnommen hat, die außerhalb des Betriebes liegen.

(2) Bei Steuerpflichtigen, welche Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches führen, ist der Geschäftsgewinn unter Beachtung der Vorschriften der §§ 7, 11 und 12 dieses Gesetzes nach den Grundsätzen zu berechnen, wie sie für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind, soweit nach einer in der Gulden- oder einer sonstigen stabilen Währung aufgestellten Eröffnungsbilanz der Abschluß in Gulden- oder sonstiger stabiler Währung vorgenommen ist.

§ 16.

(1) Ergibt sich bei der Anwendung der §§ 14 und 15, daß im Jahre 1924 in einem Betriebe ein steuerbares Einkommen nicht erzielt ist, so ist, falls nicht eine völlige oder teilweise Steuerfreiheit zur Vermeidung von außergewöhnlichen Härten gerechtfertigt erscheint, bei der Festsetzung der endgültigen

Einkommensteuer für 1924 ein angenommenes Einkommen aus jedem Betriebe zu Grunde zu legen, von dem Abzüge gemäß §§ 11 und 22 nicht zulässig sind. Die Höhe des angenommenen Einkommens beträgt:

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe für je 1 ha:

bei Grundstücken	der	Bodenklasse	I	120—90	Gulden,
"	"	"	II	100—80	" ,
"	"	"	III	90—70	" ,
"	"	"	IV	80—60	" ,
"	"	"	V	70—50	" ,
"	"	"	VI	60—40	" ,
"	"	"	VII	50—30	" ,
"	"	"	VIII	40—20	" .

In Ausnahmefällen ist eine Herabsetzung dieser Sätze bis auf $^5/_{10}$ pro ha zulässig.

Für die Einstufung in die Bodenklasse ist das Ergebnis der endgültigen Vermögenssteuerveranlagung für das Jahr 1924 maßgebend. Die Festsetzung des angenommenen Einkommens innerhalb der angegebenen Rahmensätze erfolgt durch die gemäß § 12 des Steuergrundgesetzes gebildeten Steuerausschüsse unter Berücksichtigung aller die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen beeinflussenden Umstände.

Die Vorschrift des § 14 Absatz 3 letzter Satz findet entsprechende Anwendung.

b) Für gewerbliche Betriebe das 10-fache der für das Kalenderjahr 1924 nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes festgesetzten Mindeststeuer und, falls Gewerbetreibende im Jahre 1924 wegen zu geringen Umfanges ihres Gewerbebetriebes zur Gewerbesteuer nicht herangezogen oder als steuerfrei veranlagt worden sind, 240 Gulden.

In Ausnahmefällen ist eine Herabsetzung der angenommenen Einkommen auf das 9-fache bis 5-fache der Gewerbemindeststeuer, beziehungsweise auf 120 Gulden zulässig.

(2) Das angenommene Einkommen nach Absatz 1 ist der Veranlagung auch in den Fällen zu Grunde zu legen, in denen das nach den Vorschriften der §§ 14 und 15, 22 ermittelte Einkommen hinter dem angenommenen Einkommen zurückbleibt.

§ 17.

Steht das nach den Vorschriften der §§ 13 bis 16 ermittelte steuerbare Gesamteinkommen in auffälligem Gegensatz zu den für die Lebenshaltung des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum aufgewendeten Beträgen, so kann die Höhe des Verbrauchs für diese Zwecke zur Grundlage für die Steuerfestsetzung genommen werden, soweit nicht der Steuerpflichtige nachweist, daß er seinen Aufwand aus Kapitalvermögen oder durch Aufnahme von Schulden oder durch Einkünfte bestreitet, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens außer Ansatz zu lassen sind.

§ 18.

Für die Frage, ob ein Einkommensbetrag vereinnahmt wurde, ist es ohne Bedeutung, ob der Betrag dem Steuerpflichtigen tatsächlich bereits zugeflossen ist oder noch geschuldet wird. Rückständige Einnahmen sind insoweit abzusetzen, als ihr Eingang zweifelhaft geworden ist; sie sind den Einnahmen des Kalenderjahres zuzurechnen, in dem sie eingehen.

§ 19.

Geldwerte Einkommensteile, wie Naturalien, Waren, Genuß von Rechten und Gütern, Wohnung, Kost, Ausbeuten und verwertete Dienstleistungen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den ortsüblichen Mittelpreisen anzusetzen.

§ 20.

Ausgaben, soweit sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes abzugsfähig sind, kommen mit dem Betrag in Abzug, den der Steuerpflichtige zu ihrer Bestreitung tatsächlich aufzuwenden hatte, auch wenn sie noch rückständig sind.

§ 21.

(1) Ehegatten, welche nach § 2 Ziffer 1 steuerpflichtig sind, werden, wenn sowohl die Ehe selbst wie die dauernde eheliche Lebensgemeinschaft während des ganzen Kalenderjahres 1924 bestanden hat, für 1924 zusammen zur Einkommensteuer veranlagt.

(2) Für die gemeinschaftliche Steuerschuld haften beide Ehegatten als Gesamtschuldner.

Steuerpflichtiges Einkommen.

§ 22.

(1) Vor Berechnung der Steuer sind von dem nach den vorstehenden Grundsätzen festgestellten steuerbaren Einkommen folgende Beträge abzusetzen:

a) für den Steuerpflichtigen . . . . . 120 Gulden,
b) für die nicht selbständig zur Einkommensteuer heranzuziehende Ehefrau des Steuerpflichtigen . . . . . 140 Gulden,
c) für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbstständig zur Einkommensteuer herangezogen wird . . . . . 540 Gulden.

Die Ermäßigung wird auch für solche Kinder gewährt, die selbständiges Arbeitseinkommen beziehen, sofern sie bis zum 31. Dezember 1924 das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Für Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, erhöhen sich die in Absatz 1 Ziffer a und b vorgesehenen Abzüge auf je 500 Gulden, sofern das steuerbare Einkommen 2400 Gulden nicht übersteigt und sich hauptsächlich aus Kapitaleinkommen und Einnahmen aus der Vermietung von Wohngrundstücken sowie aus Einkünften der im § 6 Ziffer 2 genannten Art zusammensetzt.

(3) Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Gewährung eines besonderen Abzuges berücksichtigt werden, sofern das steuerbare Einkommen 30000 Gulden nicht übersteigt. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt infolge Erwerbstätigkeit der Ehefrau.

(4) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Jahres 1924 bestanden, so mindert sich die Höhe der Abzüge in dem Verhältnis, in dem die Zahl der Monate, während der die Steuerpflicht gegeben war, zum vollen Kalenderjahr steht.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1—3 finden im Falle der Steuerpflicht nach § 3 keine Anwendung.

Höhe der Steuer.

§ 23.

Zur Berechnung der Einkommensteuer wird das auf Grund der vorstehenden Vorschriften ermittelte steuerpflichtige Einkommen auf volle Hunderte nach unten abgerundet.

§ 24.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

für die ersten angefangenen oder vollen	10 000	G	des	steuerpflichtigen	Einkommens	. . . .	10	v.	H.
„ „ weiteren	„	„	„	10 000	„	„	„	. . . .	12,5	v.	H.
„ „ „	„	„	„	10 000	„	„	„	. . . .	15	v.	H.
„ „ „	„	„	„	10 000	„	„	„	. . . .	17,5	v.	H.
„ „ „	„	„	„	10 000	„	„	„	. . . .	20	v.	H.
„ „ „	„	„	„	10 000	„	„	„	. . . .	22,5	v.	H.
„ „ „	„	„	„	20 000	„	„	„	. . . .	25	v.	H.
„ „ „	„	„	„	20 000	„	„	„	. . . .	27,5	v.	H.
für die weiteren Beträge									30	v.	H.

Durchführung der Veranlagung.

§ 25.

(1) Die Veranlagung erfolgt für das Kalenderjahr 1924 nach dem steuerbaren Einkommen, das der Steuerpflichtige während der Dauer seiner Steuerpflicht in diesem Kalenderjahre bezogen hat. Die Veranlagung findet nach Ablauf des Kalenderjahres statt.

(2) Für die Feststellung des Einkommens aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Land- oder Forstwirtschaft tritt bei Steuerpflichtigen, die für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschafts- (Geschäfts-) jahr regelmäßige Geschäftsabschlüsse machen, anstelle des Kalenderjahres das Wirschaftsjahr, das im Kalenderjahr 1924 endet. Das sonstige Einkommen dieser Steuerpflichtigen wird nach dem Kalenderjahr und nur, insoweit es in dem betreffenden Geschäftsabschluß mitenthalten, nach dem Wirtschaftsjahr berechnet. Enden mehrere Wirtschaftsjahre im Kalenderjahr 1924, so wird das Ergebnis dieser Wirtschaftsjahre zusammengerechnet. Liegt zwischen zwei Wirtschaftsjahren ein Zeitraum, für den ein Geschäftsabschluß nicht gemacht worden ist, so ist das in diesem Zeitraum erzielte Einkommen gleichfalls, und zwar insoweit in Ansatz zu bringen, als es auf das nach Absatz 1 maßgebende Kalenderjahr entfällt. Fällt die Steuerpflicht in der Zeit zwischen dem Ende des letzten Wirtschaftsjahres, das der Veranlagung zu Grunde zu legen ist, und dem Ende des nach Absatz 1 maßgebenden Kalenderjahres weg, so wird dem Ergebnis des letzten Wirtschaftsjahres das Einkommen hinzugerechnet, das bis zum Wegfall der Steuerpflicht erzielt worden ist.

(3) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen nach Absatz 1 maßgebenden Kalenderjahres bestanden, so erfolgt die Veranlagung für dieses Kalenderjahr nach dem während der Dauer der Steuerpflicht bezogenen Einkommen.

§ 26.

Das Landessteueramt bestimmt, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist und bis zu welchem Zeitpunkt die Steuererklärungen einzureichen sind.

§ 27.

(1) Wer Personen gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt länger als zwei Monate beschäftigt hat, ist verpflichtet, nach näherer, in der Ausführungsanweisung zu treffender Anordnung Namen, Stellung und Wohnung, sowie das von ihm herrührende Einkommen dieser Personen dem Steueramt mitzuteilen.

(2) Die gleiche Verpflichtung besteht für die Vorstände juristischer Personen und von Vereinen aller Art, sowie für die Vorstände aller Stellen, Behörden und Anstalten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich des Berufs- oder Pensionseinkommens ihrer Beamten, Angestellten, Bediensteten, sowie der Empfänger von Ruhegehältern, Witwen- und Waisenpensionen oder Unterhaltsbeiträgen.

§ 28.

Über die nach diesem Gesetz zu entrichtende Einkommensteuer erteilt das Steueramt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Bescheid.

Entrichtung der endgültigen Steuerschuld.

§ 29.

(1) Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes für das Kalenderjahr 1924 festgesetzte Steuerschuld ist binnen 2 Wochen nach Zustellung des Steuerbescheides (Vorbescheides) zu entrichten, soweit sie die auf Grund des Artikels I Ziffer 3 des Gesetzes zur Umstellung des Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuergesetzes vom 13. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 464) entrichteten Vorauszahlungen für 1924 und die im Lohnabzugsverfahren einbehaltenen Steuerbeträge übersteigt.

(2) Ist die für 1924 festgesetzte Steuerschuld geringer als die geleisteten Vorauszahlungen und die einbehaltenen Steuerabzüge, so sind die Unterschiedsbeträge zunächst auf Schulden an Einkommen-, Vermögens-, Umsatz-, Gewerbe-, Grundwechselsteuer einschließlich der nach dem Steuergrundgesetz zu entrichtenden Zinsen und Kosten anzurechnen, soweit sie zur Zeit der Zustellung des Bescheides bereits fällig

sind oder innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig werden. Soweit eine Anrechnung nicht in Frage kommt, sind die überzahlten Beträge in bar zu erstatten. Die in bar zu erstattenden Beträge sind vom 1. Januar 1925 ab nach Maßgabe des § 85 des Steuergrundgesetzes zu verzinsen.

Leistung von Vorauszahlungen.

§ 30.

Auf die künftige Einkommensteuerschuld hat der Steuerpflichtige am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 1925 Vorauszahlungen zu entrichten.

§ 31.

(1) Die Höhe der Vorauszahlungen beträgt bei Steuerpflichtigen, für die eine Steuerpflicht bereits im Jahre 1924 bestand:

a) bis zur Zustellung des Steuerbescheides nach § 28 jeweils das Dreifache der gemäß Artikel I Ziffer 3 des Gesetzes zur Umstellung des Einkommen-, Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuergesetzes vom 13. Oktober 1924 (Gesetzbl. S. 464) festgesetzten monatlichen Vorauszahlungen,

b) nach Zustellung des Steuerbescheides gemäß § 28 jeweils ein Viertel der in diesem Bescheide festgesetzten Steuerschuld für 1924, und zwar nach Abzug der durch Anrechnung des Steuerlohnabzuges im Jahre 1924 getilgten Beträge.

(2) Bei neu in die Steuerpflicht eintretenden Personen ist die Höhe der vierteljährlichen Vorauszahlungen auf Grund ihres mutmaßlichen Einkommens in dem Kalenderjahre, in dem die Steuerpflicht begründet wird, nach den Vorschriften dieses Gesetzes besonders festzustellen.

§ 32

(1) Erhöht sich das steuerbare Einkommen eines Steuerpflichtigen für ein Kalenderjahr gegenüber dem zuletzt festgesetzten steuerbaren Einkommen voraussichtlich um mehr als $^1/_5$, so können die gemäß § 31 zu entrichtenden Vorauszahlungen durch das Steueramt neu fegesetzt werden.

(2) Macht ein Steuerpflichtiger glaubhaft, daß sich sein steuerbares Einkommen für ein Kalenderjahr gegenüber dem zuletzt festgestellten Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil niedriger berechnen wird, so ist ihm auf Antrag der auf den wahrscheinlichen Betrag der Verminderung des steuerbaren Einkommens entfallende Teil der Vorauszahlungen zu stunden.

(3) Die Vorschrift des Absatz 2 findet entsprechende Anwendung, wenn im Falle der Heraufsetzung der Vorauszahlungen nach Absatz 1 ein Steuerpflichtiger glaubhaft macht, daß sich sein Einkommen nach der erfolgten Heraufsetzung entsprechend vermindert hat.

(4) Die Vorschriften der §§ 16 und 17 finden bei Entscheidungen von Anträgen nach Absatz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

§ 33.

(1) Bei Neueintritt in die Steuerpflicht beginnt die Pflicht zur Entrichtung der Vorauszahlungen mit dem ersten, auf den Eintritt der Steuerpflicht folgenden Fälligkeitstermin gemäß § 30.

(2) Bei Ausscheiden aus der Steuerpflicht entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung der Vorauszahlungen mit dem nächsten auf den Fortfall der Steuerpflicht folgenden Fälligkeitstermin.

§ 34.

Die auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Vorauszahlungen sind auch über das Jahr 1925 hinaus an den in § 30 angegebenen Terminen bis zu einer anderweitigen Regelung der Einkommensbesteuerung weiter zu entrichten.

Vereinfachte Besteuerung des Arbeitslohnes.

§ 35.

(1) Der Arbeitslohn wird bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung in vereinfachter Form nach §§ 36—46 besteuert; soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen, finden die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes Anwendung.

(2) Als Arbeitslohn im Sinne des Absatz 1 gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte, die in öffentlichen oder privaten Diensten beschäftigte oder angestellte Personen aus dieser Beschäftigung oder Anstellung, gleichviel unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form, beziehen. Als Arbeitslohn gelten auch Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge und geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistungen oder Berufstätigkeit. Zum Arbeitslohn gehören nicht Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen, die der Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes vom 4. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 149) unterliegen.

§ 36.

(1) Der Arbeitgeber hat vom Arbeitslohn einen Betrag von 10 v. H. unter Berücksichtigung der nachstehend vorgeschriebenen Ermäßigungen für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten.

(2) Der Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohns ermäßigt sich vom 1. September 1925 ab:

1. für den Steuerpflichtigen im Falle der Zahlung des Arbeitslohns
   a) für volle Monate um 2 G monatlich,
   b) für volle Wochen um 0,48 G wöchentlich,
   c) für volle Arbeitstage um 0,08 G täglich,
   d) für kürzere Zeiträume um 0,02 G für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;
2. für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes
   a) für volle Monate um 3 G monatlich,
   b) für volle Wochen um 0,72 G wöchentlich,
   c) für volle Arbeitstage um 0,12 G täglich,
   d) für kürzere Zeiträume um 0,03 G für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden;
3. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes
   a) für volle Monate um 8 G monatlich,
   b) für volle Wochen um 1,92 G wöchentlich,
   c) für volle Arbeitstage um 0,32 G täglich,
   d) für kürzere Zeiträume um 0,08 G für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

   Für das vierte und jedes weitere Kind des gleichen Steuerpflichtigen erhöht sich der Abzug:
   a) für volle Monate um 12 G monatlich,
   b) für volle Wochen um 2,88 G wöchentlich,
   c) für volle Arbeitstage um 0,48 G täglich,
   d) für kürzere Zeiträume um 0,12 G für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

   Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die ein Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht berücksichtigt.
4. zur Abgeltung der nach § 11 Ziffern 1—10 zulässigen Abzüge im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes
   a) für volle Monate um 8 G monatlich,
   b) für volle Wochen um 1,92 G wöchentlich,
   c) für volle Arbeitstage um 0,32 G täglich,
   d) für kürzere Zeiträume um 0,08 G für je zwei angefangene oder volle Arbeitsstunden.

(3) Auf Antrag ist eine Erhöhung der unter Absatz 2 Nr. 4 aufgeführten Beträge zuzulassen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 11 Ziffer 1—10 auf ein Jahr umgerechnet den Betrag von 800 Gulden übersteigen. Über den Antrag entscheidet das Steueramt. Für die nach Absatz 2 Nr. 1—3 abzusetzenden Beträge ist der auf Grund der Personenstandsaufnahme vom 6. Oktober 1924 ermittelte Familienstand des Arbeitnehmers solange maßgebend, bis auf Antrag des Steuerpflichtigen eine Richtigstellung herbeigeführt ist. Für die Durchführung der Berichtigung gilt die Vorschrift des § 41 Absatz 2.

(4) Bezieht ein Steuerpflichtiger neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen, Tantiemen, Gratifikationen usw., so wird der von diesen Einnahmen einzubehaltende Betrag ohne Berücksichtigung der in Absatz 2 vorgesehenen Ermäßigungen einbehalten, soweit diese bei dem Steuerabzug von den laufenden Bezügen voll zur Anrechnung gekommen sind.

(5) Dienstaufwandsentschädigungen im Sinne des § 10 Ziffer 4 bleiben bei Feststellung des einzubehaltenden Betrages außer Ansatz.

(6) Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt, so tritt anstelle der Ermäßigungen nach Absatz 2 eine feste Ermäßigung von 6 v. H. des Arbeitslohnes.

(7) Die einzubehaltenden Steuerbeträge sind auf volle 5 Pfennige nach unten abzurunden.

§ 37.

Die im § 36 Absatz 2 Nr. 3 vorgesehene Ermäßigung ist auf Antrag auch für mittellose Angehörige zu gewähren, die von dem Steuerpflichtigen unterhalten werden. Wird eine unterstützungsbedürftige Person von mehreren Angehörigen gemeinschaftlich unterhalten, so ist den einzelnen unterstützenden Angehörigen nur ein Teil der in § 36 Absatz 2 Nr. 3 vorgesehenen Ermäßigung zuzubilligen. Über den Antrag entscheidet das Steueramt.

§ 38.

(1) Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen nicht den Betrag von 10000 G und besteht es entweder aus Arbeitslohn, der gemäß § 35 dem Steuerabzug unterliegt, oder aus solchem Arbeitslohn und aus sonstigem Einkommen bis zu 100 Gulden, so bedarf es einer Veranlagung nicht. Die Steuer gilt als getilgt, wenn die nach § 36 einbehaltenen Beträge gemäß § 42 vorschriftsmäßig verwendet oder abgeführt sind.

(2) Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen nicht den Betrag von 10000 G und besteht es außer Arbeitslohn, der gemäß § 35 dem Steuerabzug unterliegt, aus sonstigem Einkommen über 100 G, so bedarf es nur einer Veranlagung für das sonstige Einkommen; die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer gilt als getilgt, wenn die nach §§ 36 u. 37 einbehaltenen Beträge gemäß § 42 vorschriftsmäßig verwendet oder abgeführt sind. Hierbei dürfen Abzüge nach § 22 Absatz 1 nur noch insofern vorgenommen werden, als sie bei der Einbehaltung gemäß §§ 36 u. 37 nicht berücksichtigt worden sind.

(3) Übersteigt das gesamte steuerbare Einkommen den Betrag von 10000 G, so finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung. Zum Ausgleich der beim Steuerabzug auf Grund des § 36 Absatz 2 Ziffer 4 gewährten Ermäßigung sind vom steuerbaren Einkommen 520 G in Abzug zu bringen, sofern der Steuerpflichtige nicht den Nachweis führt, daß die ihm zustehenden Abzüge im Sinne des § 11 Ziffer 1 bis 10 für das Kalenderjahr 1924 den Betrag von 520 Gulden übersteigen. § 22 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 39.

Fällt infolge Änderung der Erwerbsverhältnisse voraussichtlich für den Rest des Kalenderjahres der Bezug von Arbeitslohn weg, so können die bis zum Empfange des nächsten Steuerbescheides zu leistenden Vorauszahlungen unter entsprechender Anwendung des § 31 Absatz 2 neu festgesetzt werden.

§ 40.

(1) Steuerpflichtige, deren gesamtes steuerbares Einkommen 10000 G nicht übersteigt, können Veranlagung zur Einkommensteuer für 1924 beantragen:

a) wenn bei Zugrundelegung der Vorschrift des § 11 Ziffer 1 bis 10 die nach dieser Vorschrift zulässigen Abzüge den Betrag von 600 G übersteigen und nicht schon gemäß § 36 Absatz 2 Ziffer 4 berücksichtigt sind,

b) wenn die Voraussetzungen des § 22 Absatz 3 vorliegen,

c) wenn die nach § 36 Absatz 2 Ziffer 1/3, § 37 zulässigen Ermäßigungen bei den einbehaltenen Beträgen infolge einer Erwerbslosigkeit von mehr als 6 Wochen nicht voll berücksichtigt sind.

(2) Anträge auf Grund des Absatzes 1 sind mit einer Einkommensteuererklärung zu verbinden und innerhalb der Frist für die Abgabe dieser Erklärung zu stellen. Auf die veranlagte Einkommensteuer wird der vom Arbeitgeber einbehaltene und vorschriftsmäßig verwendete Betrag angerechnet. Der anrechnungsfähige Betrag wird in bar erstattet, soweit er den Betrag der veranlagten Einkommensteuer übersteigt oder Einkommensteuer nicht zu entrichten ist.

§ 41.

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, vor Beginn eines jeden Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohnortes ein Steuerbuch in Empfang zu nehmen.

(2) Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Zahl der Personen, für die der Abzug an Arbeitslohn sich gemäß § 36 Absatz 2 Ziffer 3 und § 37 ermäßigt, größer ist, als im Steuerbuch angegeben, so hat im Falle des § 36 Absatz 2 Ziffer 3 die Gemeindebehörde, im Falle des § 37 das Steueramt auf seinen Antrag diese Tatsache im Steuerbuch zu vermerken. In diesem Falle tritt die Ermäßigung für die neu hinzugekommene Person bei der ersten auf die Ergänzung des Steuerbuches folgenden Lohnzahlung in Kraft.

§ 42.

(1) Bei jeder Lohn- und Gehaltszahlung hat der Arbeitnehmer sein Steuerbuch dem Arbeitgeber vorzulegen. Dieser hat in Höhe des einzubehaltenden Betrages Steuermarken in das Steuerbuch einzukleben und zu entwerten.

(2) Das Landessteueramt kann ein vom Absatz 1 abweichendes Verfahren anordnen und insbesondere bestimmen, daß die Verwendung von Steuermarken unterbleibt und die Einzahlung des vom Arbeitslohn einbehaltenen Betrages durch den Arbeitgeber unmittelbar bei der Freistadtsteuerkasse erfolgt.

§ 43.

Legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber kein Steuerbuch vor (§ 42), so hat der Arbeitgeber 10 v. H. des Arbeitslohnes, jedoch ohne Berücksichtigung der Ermäßigungen nach §§ 36 und 37 in Abzug zu bringen und allmonatlich bis zum 5. jeden Monats an die Freistadtsteuerkasse abzuführen. Wird nachträglich vom Arbeitnehmer ein Steuerbuch vorgelegt, so ist von der nächsten auf diese Vorlage folgenden Lohnzahlung ab nach § 42 zu verfahren.

§ 44.

(1) Der Arbeitgeber haftet dem Freistaat für die Einbehaltung und Entrichtung der im § 36 bestimmten Beträge neben dem Arbeitnehmer als Gesamtschuldner.

(2) Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Fälle, in denen

a) der Arbeitnehmer den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt erhalten hat,

b) der Arbeitgeber die einbehaltenen Beträge nicht vorschriftsmäßig verwendet hat und dem Arbeitnehmer dies bekannt ist; in diesem Falle erlischt die Haftung, wenn der Arbeitnehmer dem Steueramt von dieser Kenntnis unverzüglich Mitteilung macht.

§ 45.

Ob und inwieweit im Einzelfalle die Bestimmungen der §§ 35 und 36, 41 und 42 anzuwenden sind, entscheidet auf Anrufen eines der Beteiligten das Steueramt. Gegen die Entscheidung des Steueramtes ist nur die Beschwerde an das Landessteueramt zulässig.

§ 46.

Soweit nach gesetzlicher Vorschrift die Veranlagung zur Einkommensteuer als Grundlage für Besteuerungsrechte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes zugelassen ist und die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nicht veranlagt wird, gelten die nach §§ 36 und 37 einbehaltenen und nach § 42 vorschriftsmäßig verwendeten oder abgeführten Beträge als veranlagt.

Steueranteile der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 47.

(1) Den Gemeinden werden 48 v. H., den Gutsbezirken 24 v. H. des tatsächlichen Aufkommens der Einkommensteuer überlassen. Sie haben aus diesem Betrage die Kosten der Einziehung zu decken.

(2) Den Gemeinden und Gutsbezirken werden Beträge nur insoweit überlassen, als sie nachgewiesenermaßen Aufwendungen für kommunale Zwecke gemacht haben. Der Senat hat den Anteil der Gemeinden zu erhöhen, wenn den Gemeinden neue staatliche Aufgaben übertragen werden, und zu ermäßigen, wenn neue Aufgaben durch den Staat von den Gemeinden übernommen werden.

(3) Weitere 2 v. H. des Aufkommens der Einkommensteuer sind zur Bildung eines Ausgleichsfonds zu verwenden, aus dem leistungsunfähigen Gemeinden Beträge zugewiesen werden.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind nicht berechtigt, Zuschläge zu der Einkommensteuer oder eine ihrem Wesen nach der Einkommensteuer gleichartige Steuer zu erheben.

§ 48.

(1) Für den Anspruch der Gemeinden auf Beteiligung an der Einkommensteuer sind die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 über die Steuerpflicht hinsichtlich der Gemeindeeinkommensteuer entsprechend anzuwenden. Bei der Konkurrenz mehrerer Gemeinden finden die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über die Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens entsprechende Anwendung.

(2) Hinsichtlich der Verteilung der Anteile aus dem Aufkommen durch den Lohnabzug (§ 35 ff.) gilt, ohne Rücksicht auf die nachträglich eintretenden Wohnsitz- oder Aufenthaltsänderungen, die Gemeinde als anspruchsberechtigt, für deren Bezirk das Steuerbuch ausgestellt ist oder auszustellen war.

Besteuerungsrecht der Religionsgesellschaften.

§ 49.

Die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sind berechtigt, Zuschläge zu der Einkommensteuer zu erheben.

Straf-, Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 50.

Wer die nach diesem Gesetz zu entrichtende Steuer hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe im ein- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden.

§ 51.

(1) Wer den Vorschriften der §§ 27, 35—37 oder den auf Grund der §§ 42 Absatz 2 und 59 getroffenen Bestimmungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Gulden oder mit Gefängnis bestraft, soweit nicht nach anderweiten Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist. Liegen mildernde Umstände vor, so ist auf Geldstrafe bis zu 200 Gulden zu erkennen.

(2) Wer den im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften oder Bestimmungen fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 200 Gulden bestraft.

§ 52.

Wer Steuermarken in der Absicht, daß sie als echt verwendet werden, fälschlich anfertigt oder verfälscht, oder wer sich in dieser Absicht falsche Steuermarken dieser Art verschafft, wird mit Gefängnis

nicht unter drei Monaten bestraft; ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich falsche Steuermarken als echt verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.

§ 53.

Wer vorsätzlich bereits verwendete Steuermarken als gültig wieder verwendet oder in der Absicht, daß sie als gültig wieder verwendet werden, sich verschafft, feilhält oder in den Verkehr bringt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000,— Gulden bestraft.

§ 54.

Wer zum Zwecke der Fälschung von Steuermarken

1. Formen oder andere Gerätschaften, die zur Ausführung einer Steuermarkenfälschung dienen können,
2. Papier, das einer zur Herstellung von Steuermarken bestimmten Papierart gleich oder zum Verwechseln ähnlich ist,

anfertigt, sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 2000,— Gulden bestraft. Den Formen oder Gerätschaften stehen die mit solchen Formen oder Gerätschaften hergestellten Abdrücke gleich.

§ 55.

Die falschen, wieder verwendeten oder zur Wiederverwendung bestimmten Steuermarken sind einzuziehen, auch wenn sie dem Täter nicht gehören. Das Gleiche gilt für die Formen, Gerätschaften, Abdrücke und Papier der im § 54 bezeichneten Art.

§ 56.

Sind wegen Hinterziehung der Einkommensteuer Strafen verwirkt, so werden sie neben den in den §§ 52 und 53 vorgesehenen Strafen verhängt.

§ 57.

(1) Das Ergebnis der endgültigen Einkommensteuerveranlagung für 1924 ist im Laufe des Jahres 1925 an sechs aufeinanderfolgenden Werktagen öffentlich zur Einsicht auszulegen.

(2) Zur Einsicht sind nur solche Personen befugt, die ein öffentliches Interesse nachweisen. Die näheren Bestimmungen über die Offenlegung trifft der Senat.

§ 58.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1925 in Kraft, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 59.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

Danzig, den 11. September 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gehl. Dr. Volkmann.

72 **Verordnung**

zur Durchführung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 11. September 1925 (Gesetzbl. S. 216) über den Steuerabzug vom Arbeitslohn. Vom 14. 9. 1925.

Gemäß §§ 36, 51 des Einkommensteuergesetzes wird hinsichtlich der Durchführung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Die neuen Ermäßigungen des § 36 des Einkommensteuergesetzes finden erstmalig Anwendung auf alle Lohnzahlungen, die für eine nach dem 31. August 1925 bewirkte Dienstleistung gewährt werden ohne Rücksicht darauf, ob der Lohn vor oder nach dem 1. September 1925 ausgezahlt wird.

(2) Bei Lohnzahlungen für eine vor dem 1. September 1925 bewirkte Dienstleistung ermäßigt sich der gesetzliche Steuerabzug um die in Artikel I des Gesetzes betreffend Erhöhung der nach § 29 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Ermäßigungen vom 24. Oktober 1924 (Ges. Bl. S. 488) vorgeschriebenen Sätze ohne Rücksicht darauf, ob der Lohn vor oder nach dem 1. September 1925 ausgezahlt wird.

§ 2.

(1) Entfällt eine Vergütung auf Dienstleistungen, die zum Teil vor, zum Teil nach dem 1. September 1925 bewirkt sind, so ist die Gesamtvergütung grundsätzlich zu zerlegen und der Steuerabzug für den auf die Zeit vor dem 1. September 1925 entfallenden Teil nach Maßgabe des § 1 Abs. 2, für den auf die Zeit nach dem 1. September 1925 entfallenden Teil nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 zu berechnen.

(2) Die Zerlegung nach Abs. 1 hat zu unterbleiben, wenn bei wöchentlicher Lohnzahlung der 1. September 1925 inmitten oder am Ende einer Lohnwoche liegt. In diesen Fällen ist der Steuerabzug von der Gesamtvergütung der Übergangswoche unter Zugrundelegung der alten Ermäßigungen vorzunehmen.

(3) Ist der Steuerabzug bei Tage- und Stundenlohnempfängern für die ersten Septembertage noch nach der alten Regelung vorgenommen, so findet eine Erstattung nicht statt.

(4) Für die Empfänger von Vierteljahresgehältern erfolgt der Ausgleich für den Monat September bei der Zahlung des Gehalts für Oktober/Dezember 1925 nach näherer Anordnung des Landessteueramtes.

§ 3.

Die Höhe der gemäß § 37 für mittellose Angehörige zu gewährenden Ermäßigung richtet sich nach der Zahl der insgesamt vorhandenen ermäßigungsberechtigten Kinder und mittellosen Angehörigen des Steuerpflichtigen. Stehen dem Steuerpflichtigen Ermäßigungen für 2 minderjährige Kinder zu, so beträgt die Ermäßigung für den ersten vom Steuerpflichtigen allein unterstützten mittellosen Angehörigen monatlich 8 Gulden, für die zweite Person dieser Art monatlich 12 Gulden. Stehen dem Steuerpflichtigen Ermäßigungen für drei minderjährige Kinder zu, so ist schon für den ersten vom Steuerpflichtigen allein unterstützten mittellosen Angehörigen eine Ermäßigung von monatlich 12 Gulden zu gewähren.

§ 4.

Kommt bei Steuerpflichtigen, die ihr Gehalt vierteljährlich im voraus erhalten, eine Erhöhung nach § 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes in Frage, so tritt die Änderung bereits mit dem ersten des auf die Stellung des Antrages folgenden Monats in Kraft. Die infolgedessen von dem gesamten Vierteljahresgehalt zuviel einbehaltenen Steuerbeträge sind dem Steuerpflichtigen bei Genehmigung seines Antrages in bar zu erstatten.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1925 in Kraft.

Danzig, den 14. September 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gehl. Dr. Volkmann.

73 **Verordnung**
zur Durchführung des Gesetzes über Änderung der Berechnung der Renten aus der Invalidenversicherung. Vom 8. 9. 1925.

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes über Änderung der Berechnung der Renten aus der Invalidenversicherung vom 27. 8. 1925 (Gesetzbl. S. 210) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Die Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung hat die Steigerungsbeträge für die am 1. April 1925 laufenden Invaliden-, Alters- und Krankenrenten von Amts wegen mit größter Beschleunigung anzuweisen.

§ 2.

Die Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung hat den Berechtigten die Höhe der neuen Renten mitzuteilen. Gegen diese Mitteilung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 3.

Soweit die Verteilung der gültig entrichteten Beiträge auf die Lohnklassen nicht mehr festzustellen ist, gilt für jede Beitragsmarke ein einheitlicher Steigerungsbetrag von 6 Pfennigen. Weist der Berechtigte bis zum 31. Dezember 1925 die Verteilung der Beiträge auf die Lohnklassen nach, so ist der Steigerungsbetrag gemäß § 1289 der Reichsversicherungsordnung in der neuen Fassung des Gesetzes vom 27. 8. 1925 (Gesetzbl. S. 210) zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

§ 4.

Das Landesversicherungsamt kann weitere Ausführungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes erlassen.

Danzig, den 8. September 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.